



An die  
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-  
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka  
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22)  
Hausruf: +49 331 866-3560  
Fax: +49 331 27548-2546  
Internet: [mbs.brandenburg.de](http://mbs.brandenburg.de)

[Hans-Juergen.Huschka@mbs.brandenburg.de](mailto:Hans-Juergen.Huschka@mbs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 18. März 2022

**Vierzehntes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022**

Anlagen:

1. *Verordnung über befristete Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV) mit Begründung und Anlage (Anlagen 1a und 1b)*
2. *Anlage 4 zum Testkonzept Schule Schuljahr*

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

das Kabinett hat die **Verordnung über befristete Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV)** beschlossen, die am 18. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft tritt. Die SARS-CoV-2-IfSMV mit Begründung und Anlage ist als Anlage 1 beigelegt.

**A. Schul- und Unterrichtsorganisation**

Von Freitag, den 18. März 2022, bis einschließlich Samstag, den 2. April 2022, ist mein **Dreizehntes Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/2022 vom 1. März 2022** weiter anzuwenden.



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

## B. Testkonzept Schule

### 1. Testkonzept Schule (Schultage)

Das *Testkonzept Schule* mit Stand vom 7. März 2022 ist von Freitag, den 18. März 2022 bis einschließlich Samstag, den 2. April 2022 weiterhin mit Folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a. Als **Rechtsgrundlage** tritt § 23 der *SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung* an die Stelle von § 24 der *Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung*.
- b. Die **Schüler/innen**, die keinen Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 22a Abs.1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes führen können, dürfen weiterhin das Schulgelände nur betreten, wenn sie **dreimal in der Woche** - am Montag, Mittwoch und Freitag - **eine Bescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest (Selbsttest) mit negativem Testergebnis vorweisen**.
- c. **In der Schule Tätige**, die keinen Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 22a Abs.1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes führen können, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie
  - i. **arbeitstäglich**
  - ii. **eine Bescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest (Selbsttest) oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen**. Die Selbsttests führen die Betroffenen zu Hause durch.
  - iii. Die dafür erforderlichen Selbsttests geben die Schulen aus ihren Beständen aus.
  - iv. Als Bescheinigung für den mit negativem Testergebnis durchgeführten Selbsttest ist das als Anlage 2 beigefügte Formblatt zu nutzen; die neue Anlage 4 zum Testkonzept Schule (Stand Überarbeitung 4 - 07.03.2022) wird im Schulporträt eingestellt.

Das *Testkonzept Schule* wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf jeden Fall bis zu den Osterferien fortgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Regina Schäfer